

26.01.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/10432

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9568

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

1. § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Sondervermögen wird für jede Beamtin und jeden Beamten sowie für Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2005 begründet worden ist, ein Betrag in Höhe von 622 € pro Monat zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung nach dem Landesbesoldungsrecht erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag entsprechend. Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

2. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert

- (2) Ihm gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Stellen an:
- Finanzministerium (zugleich vorsitzendes Mitglied),
 - jeweils ein Vertreter zweier von der Landesregierung zu bestimmenden Ressorts,
 - unabhängiger Sachverständiger, der jeweils mit der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens beauftragt wird (§14),
 - unabhängiger Finanzwissenschaftler,
 - Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen,
 - Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

Datum des Originals: 26.01.2016/Ausgegeben: 27.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen.
 -
3. Nach § 13 wird § 14 in folgender Fassung eingefügt:

Revisionsklausel

Die Angemessenheit des nach § 5 Abs. 1 Satz 1 dem Sondervermögen zuzuführenden Betrages ist alle drei Jahre seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Finanzministerium zu überprüfen. Diese Überprüfung hat auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständige Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

Begründung:

Nach langem parlamentarischen Vorlauf hatte die damalige rot-grüne Landesregierung Anfang 2005 einen Gesetzentwurf zum Aufbau des Sondervermögens "Versorgungsfonds" vorgelegt. Dieser sah vor, dass ab 2006 für jeden neu eingestellten Beamten des Landes monatlich 500 Euro eingezahlt werden, um weiter steigende Pensionslasten aufzufangen. Ziel war es, für jeden neu eingestellten Beamten eine 70-prozentige Vorsorge für zukünftige Versorgungsausgaben anzusparen.

Der damalige Sprecher der SPD-Fraktion im Unterausschuss Personal und heutige Minister im Kabinett Kraft, Michael Groschek, führte in der damaligen Einbringungsdebatte aus: „Das bedeutet in etwa 30 bis 40 Jahren einen vollständigen Wechsel von der umlagefinanzierten Versorgungsleistung zur kapitalgedeckten. Das findet unsere uneingeschränkte Zustimmung; denn so entlasten wir die Zukunft.“ Und weiter: „Wir begrüßen [...] die vorgesehene Dynamisierung des Beitrages von 500 €; denn trotz dieser Dynamisierung und trotz der Zuführung der Kapitalerträge reichen diese Summen wohl nicht ganz aus, in Zukunft die Versorgungsbezüge in voller Höhe zu finanzieren.“

Der damalige Gesetzentwurf wurde dem folgend in einem breiten fraktionsübergreifenden Konsens vom Landesgesetzgeber mitgetragen.

Dieser seit zehn Jahren bestehende Konsens wurde mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf der rot-grünen Landesregierung, der die Zusammenführung der bisherigen Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ sowie eine deutliche Absenkung der jährlichen Zuführungen ab 2017 vorsieht, aufgekündigt.

Der Gesetzentwurf dient allein dazu, der rot-grünen Landesregierung weitere Ausgabemöglichkeiten im Landeshaushalt zu eröffnen. Anstatt endlich Prioritäten im Landeshaushalt zu setzen, konsumiert die Landesregierung weiterhin hemmungslos auf Kosten zukünftiger Generationen. Bereits heute begründete und zukünftig anfallende Pensionsausgaben verschiebt Rot-Grün in die Zukunft und schränkt damit die Handlungsspielräume zukünftiger Generationen weiter ein. Alleine von 2017 bis 2025 bedeutet der vorliegende Gesetzentwurf, dass 9 Milliarden Euro weniger in den Versorgungsfonds eingezahlt werden. So tritt neben die ohnehin bereits bestehenden 142 Milliarden Euro Kreditmarktschulden des Landes bis 2050 eine implizite Schuldenlast von rd. 175 Milliarden Euro aus bestehenden Pensionsverpflichtungen hinzu.

Wie der vom Finanzministerium erstellte 3. Versorgungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen von Ende 2011 zeigt, werden die Versorgungsausgaben des Landes auf mehr als 6,7 Mrd. Euro im Jahr 2040 ansteigen. Der Ausgaben-Höchststand mit rund 6,9 Mrd. Euro ist in den Jahren 2025 und 2026 zu erwarten. In der aktuellen Vorlage 16/3651 teilt die

Landesregierung mit, dass in den Jahren 2023 bis 2027 mit Versorgungsausgaben von sogar 7,6 Mrd. Euro auf der Basis des vorläufigen Ists 2015 zu rechnen sei.

Diese Steigerungen sind nicht nur auf die demografische Entwicklung (steigende Lebenserwartung, sinkende Geburtenraten) und die linearen Besoldungserhöhungen zurückzuführen, sondern insbesondere auch auf die starke personelle Ausweitung des öffentlichen Dienstes seit Beginn der 1970er Jahre. Hinzu kommt, dass auch die aktuelle rot-grüne Landesregierung den Stellenbestand des Landes zusätzlich um derzeit 3.505 Stellen auf 288.141 ausgeweitet hat (2010: 284.636), allerdings ohne eine entsprechende Prioritätensetzung vorzunehmen.

Um die Zuführungen an den Pensionsfonds in der bisherigen Höhe auch für die Zukunft sicher zu stellen, ist es erforderlich, endlich zu einer verantwortungsbewussten Haushaltsführung zurückzukehren und entsprechende Prioritätensetzungen vorzunehmen (vgl. Drucksachen 16/10479, 16/7617, 16/4651 und 16/2348).

Im Einzelnen:

Zu 1.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Absenkung der jährlichen Zuführungen an den Pensionsfonds auf 200 Mio. Euro als Festbetrag entspricht nicht dem langjährigen Willen des Landesgesetzgebers. Dieser hatte in 2005 fraktionsübergreifend beschlossen, mit den Zuführungen an den bisherigen Versorgungsfonds einen Kapitaldeckungsgrad von 70 v.H. zu erreichen. Dieses Ziel wird mit der deutlichen Absenkung der jährlichen Zuführungen aufgegeben. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten. Damit wird auch in Zukunft ein Kapitaldeckungsgrad von 70 v.H. erreicht.

Zu 2.

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungen durch die Fraktionen von SPD und Grünen sieht die Einrichtung eines Beirates vor, der aus fünf Vertretern der Ministerien sowie dreier Gewerkschaften besteht. Zur Wahrung der Neutralität und Stärkung der themenbezogenen Sachkompetenz des Beirates ist die Beteiligung eines unabhängigen Finanzwissenschaftlers und eines unabhängigen Sachverständigen, der jeweils mit der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens beauftragt ist, anstelle von zwei Vertretern von Ministerien vorzusehen. Im Übrigen bestimmt die Landesregierung die zwei Ressorts, aus denen jeweils ein Vertreter in den Beirat entsendet wird.

Zu 3.

Trotz der Koppelung des Zuführungsbetrages an die linearen Besoldungserhöhungen reicht er für eine vollständige Kapitalabdeckung der entsprechenden Versorgungslast nicht aus. Deshalb soll mit dieser Klausel das Finanzministerium verpflichtet werden, die laufende Entwicklung des Fonds und der Versorgungslasten zu beobachten und darüber zu berichten, damit über eventuell erforderliche Maßnahmen beraten werden kann.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion